

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 78. Neuenbürg, Samstag den 3. Oktober 1857.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. - Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaction, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. - Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Forstamt Neuenbürg.
Revier Liebenzell.

Holz-Verkauf

aus dem Staatswald Bruch am Freitag den 9. Oktober 958 Stück tannen Lang- und Klotzholz, 932 tannene Stangen, 33 Klafter tannene Scheiter, 30 Klafter tannene Prügel, 10 Klafter tannene Rinde, 13 Klafter tannen Stockholz und 675 tannene Wellen.

Ferner werden wiederholt verkauft 48 eichene Klöße aus dem Staatswald Forchenbau.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr auf dem Rathhaus in Unterhaugstett.

Neuenbürg, den 23. September 1857.

K. Forstamt.

A. B. Krauch, Ass.

Forstamt Neuenbürg.
Revier Schwann.

Holz-Verkauf

am Montag den 12. Oktober, Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhaus in Conweiler, aus den Staatswaldungen Hornthau 6, (Tröfzbachhalde) 142 Stück tannen Ausschuhholz, 45 Klafter tannene Prügel, 156 Klafter tannene Rinde und 190 Klafter buchene und tannene Reispriegel; aus dem Hornthau 3, 37 Stück tannen Ausschuhholz, 5 tannene Stangen, 30 Klafter tannene Rinde und 55 Klafter tannene Reispriegel; aus dem Fabrenberg, 3 Stück tannen Langholz, 70 Klafter buchene Scheiter, 56 Klafter buchene Prügel, 3 Klafter tannene Scheiter, 5 Klafter tannene Prügel und 40 Klafter buchene Reispriegel.

Neuenbürg, den 28. September 1857.

K. Forstamt.

Lang.

Forstamt Wildberg.

Stammholz-Verkauf.

Samstag den 10. Oktober,
Morgens 10 Uhr,

auf dem Rathhaus in Hirsau,
vom Revier Hirsau:
162 Stämme aus dem Altburger Berg;
vom Revier Naislach:
141 Stämme aus dem Ludwigsthan;
vom Revier Stammheim:
313 Stämme aus dem Brühlberg;
vom Revier Schönbronn:

das im Großen Buhler heimgefallene Loos Nr. 8 mit 100 Stämmen.

Wildberg, den 29. August 1857.

K. Forstamt.

Niethammer.

Schömb erg.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten.

Für die hiesige Gemeinde wird ein neues Güterbuch angelegt, in welches auch die Servituten aufgenommen werden. An alle Diejenigen, welche dingliche Rechte, mit Ausnahme von Pfandrechten, auf Objecten der hiesigen Markung anzusprechen haben, ergeht daher die Aufforderung, solche binnen 30 Tagen bei dem Unterzeichneten zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls dieselben nur insoweit bei obigem Geschäfte berücksichtigt würden, als sie aus den örtlichen Acten ersichtlich sind.

Am 28. September 1857.

Für den Gemeinderath:

Güterbuchs-Commissär Not.-Ass. Demmler.

Johann Georg Waidelich von Nonnenmisch hat den Martin Walz von da beschuldigt, daß er ihm Holz entwendet habe. Auf die von dem letzteren deshalb bei der unterz. Stelle erhobene Klage hat Waidelich die Erklärung abgegeben: daß seine Anschuldigung eine unbegründete gewesen sey und daß er aus diesem Grunde Abbitte leiste. Dieß wird auf Verlangen des Kl. mit Bewilligung des Vekl. hiemit veröffentlicht.

Wildbad, am 26. September 1857.

Stadt-Schuldheissenamt.

Privatnachrichten.

Heu- und Stroh-Verkauf.

Auf dem Kleinhof sind etwa 150 Ctr. Heu und 50 Centner Stroh, beide bester Qualität und gut eingebracht zum Verkauf ausgesetzt und werden demjenigen überlassen, der innerhalb 14 Tagen das höchste Angebot macht. Unter 50 Centner werden jedoch nicht abgegeben.

Die Fabrik-Verwaltung.

Neuenbürg.

Fasbhäuten. Bei herannahendem Herbst bringt Unterzeichneter seine längst erprobten Fasbhäuten in gef. Erinnerung und empfiehlt sich zu geneigter Abnahme.

J. M. Weif, Drehermstr.

Baldrenna.

400 fl. hat die hiesige Gemeindepflege zum Ausleihen gegen gesetzliche Sicherheit parat liegen.

Neuenbürg.

1 tannenes Pfeilertisch'chen sowie ein tannenes Nachtisch'chen, beide ganz neu vom Schreiner und noch ungebraucht, verkauft, wer — sagt die Redaktion.

Neuenbürg.

Die Hälfte des Kellers unter meinem Hause habe ich zu vermieten.

Chr. Ehrlich.

Wildbad.

Etwa 100 Eimer Fässer von 2 Zmi bis 7 Eimer Gehalt und 3 eiserne Defen sind dem Verkaufe ausgesetzt. Näheres bei

Badmeister Eisenhardt.

Neuenbürg.

Anzeige und Empfehlung.

Unterzeichnete beehren sich ergebenst anzuzeigen, daß sie sich einige Zeit hier aufhalten und die Photographie auf Papier und Glas betreiben werden, diese photographischen Porträts werden nach jeder Größe gefertigt sowohl Gesellschaften als Familienbilder, wobei für sprechende Ähnlichkeit garantiert wird. Die Preise sind von 1 fl. 30 kr. und höher. Bilder liegen zur Einsicht offen im Gasthaus zum Schiff und werden auf Verlangen in die Wohnungen abgegeben, sowie in jeder Wohnung aufgenommen wird, sobald ein geeigneter Platz vorhanden.

Aufnahme-Zeit von Morgens 9 Uhr bis Mittags 4 Uhr, wobei jede Bitterung entspricht. Um geneigten Zuspruch bitten

A. Strobel,

H. Ehrenfried,

Maler und Photographen,
Logiren im Gasthaus zum Schiff.

Neuenbürg.

Zu verkaufen. Ein moderner Säulenofen und ein kleiner Kanonenofen, beide von außen heizbar und fehlerfrei. Wo, sagt die Redaktion.

Neuenbürg.

Eine Wohnung für eine nicht zu große Familie hat zu vermieten

Kammacher Blaiß.

Schwann.

5 junge diebstahlige gute Bienenstöcke hat zu verkaufen

Philipp Calmbacher.

Kronik.

Deutschland.

Oesterreich.

Wien, 27. September. Die Oestr. Ztg. stellt eine Verminderung der stehenden Heere in Folge einer Uebereinkunft der drei Kaiser in Aussicht. Nachdem dargelegt ist, daß kein Zustand unerträglicher sey als das Mittel- ding zwischen Krieg und Frieden — der sogenannte bewaffnete Frieden — wird fortgesetzt: „Ein Wendepunkt ist jetzt in den Angelegenheiten Europa's eingetreten, der epochemachende Resultate verspricht. Das Mißverständnis der Wehrkraft zur Bevölkerungszahl, zur Steuerfähigkeit bildet den Hauptdruck, unter welchem die europäischen Nationen seufzen. Mit einem rettenden Wort kann diese erdrückende Wucht von den Schultern der Völker genommen werden. Wir würden nicht auf die Möglichkeit einer solchen Entschließung hinweisen, wenn wir nicht Ursache hätten, auf ihre baldige Erfüllung das festeste Vertrauen zu setzen.“

Ausland.

Frankreich.

Die Weinernte im südlichen Frankreich ist nach Berichten vom 22. d. M. größtentheils beendet und hat fast durchweg die gebetzten Erwartungen noch übertroffen. In den Loiregegenden, namentlich im Arrondissement Montbrison, ebenso an der Yonne und bei Auxerre ist die Ernte erst jetzt im vollen Gange. Auch von hier wird durchgehends die Menge und Güte der Trauben gerühmt, welche einen ganz ausgezeichneten Ertrag verheißen.

Paris, 29. September. Die Nachrichten von dem Schaden, welchen Regen und Ueberschwemmungen im Süden Frankreichs anrichten, lauten noch immer sehr betrübend. Der Regen — sagt der „Messager zu Midi“ — dauert leider fort und läßt kaum Hoffnung auf Rettung der an mehreren Punkten noch nicht beendeten Ernte. In einigen benachbarten Lokalitäten gesellte sich der Hagel zu den Verwüstungen der Ueberschwemmung. Zu Pignat verurteilte der Hagel

großen Schaden und die Flüsse Vertoublanc und Brue verwüsteten die angrenzenden Felder; viele Keller und Magazine steben unter Wasser. Namentlich litten die Gemeinden Sabregues, Sausan, St. Jean de Bedas und Laverune durch Hagel, während zu Cournonteral und Loupian die Ernte beträchtlich durch die Ueberschwemmung beschädigt wurde. — Von Samstag Morgens bis Montag Morgens fielen zu Montpellier abermals 108 Millimeter Regen. Die Gesamt-Quantität seit Donnerstag den 24. Morgens ist 360 Millimeter, d. i. 360 Liter Wasser auf einen Quadratmeter Erde. Es sind dieß beinahe zwei Drittheile der ganzen Regenmasse, die in Paris durchschnittlich im Laufe des Jahres fällt.

Miszellen.

Die Behmgerichte.

(Fortsetzung.)

Während in allen übrigen Gerichten nur der unmittelbar oder wenigstens mittelbar Verletzte (z. B. der Ehemann für die Ehefrau) als Ankläger auftreten konnte, hielten sich die westphälischen Schöffen („Freischöffen“) für berechtigt, bei gewissen, namentlich schwereren Verbrechen in ihrem Namen als Ankläger („Rüger“) vor den Freigerichten Klage zu erheben. Aus diesem Recht wurde dann eine Pflicht und diese mußte von jedem einzelnen Schöffen mittelst Eides ausdrücklich übernommen werden. Anfangs beschränkte sich freilich diese Rügepflicht nur auf den Sprengel jedes einzelnen Gerichts, später aber, namentlich bei der immer mehr überhand nehmenden Rechtsunsicherheit, erstreckte sie sich für gewisse Fälle über denselben hinaus. Leistete nämlich der Angeschuldigte der Ladung seines ordentlichen Richters keine Folge, oder weigerte sich dieser Richter, den Beklagten zum Erscheinen vor sein Gericht vorzuladen, was leider nur zu häufig vorkam, dann glaubten es die westphälischen Freischöffen übernehmen zu müssen, dem verletzten Rechte Genugthuung widerfahren zu lassen und das begangene Verbrechen in ihrem Namen zu „rügen“; sie hielten sich hierzu um so mehr für berechtigt, als sie ja die Schöffen von kaiserlichen Gerichten waren, die als solche im ganzen deutschen Reich Anerkennung finden mußten.

In dieser Ausdehnung lag damals ein großer Segen, denn gar traurig sah es in der Zeit des Faust und Fehderechts im deutschen Reich aus. Ueberall herrschte die größte Willkür, überall die Macht des Stärkeren. Die abscheulichsten Verbrechen wurden ungestraft verübt, denn in vielen Fällen wollte, in den meisten konnte der Richter des Täters nicht habhaft werden, weil bei der Menge von Territorien, in welche das deutsche Reich zerfiel, es dem Verbrecher ein Leichtes war, aus einem in das andere zu fliehen und so der Verfolgung seines ordentlichen Richters zu entgehen. An eine nur einigermaßen geordnete Polizei war nicht zu denken und bei den ewigen Kriegen, die der Kaiser theils im Reich selbst, theils nach Außen zu führen hatte, vermochte er nicht, der grenzenlosen Verwirrung und Rechtsunsicherheit abzuhelfen.

In dieser trüben Zeit war es, in welcher die Gerichte der heiligen Behme ihre Macht entfalteten und einen gerechten Schrecken über das ganze deutsche Reich verbreiteten. Ihnen hatte man es zu danken, daß kein Verbrecher jetzt mehr sicher war, ungestraft zu entkommen, denn wohin er auch fliehen mochte, seine Rächer ereilten ihn sicher.

Wie früher alle germanischen Gerichte, so wurden anfangs auch die westphälischen theils regelmäßig, zu bestimmten Zeiten im Jahre, theils bei außerordentlichen Veranlassungen besonders abgehalten. Im ersteren Falle hieß das Gericht das „echte“ oder „ungebotene Ding“, weil Ort und Zeit der Versammlung bekannt war und daher nicht speciell zu derselben vorgeladen wurde; im andern Fall dagegen hieß es das „gebotene“, „vorbotene“ oder „verbotene Ding“ weil die Parteien sowohl als die erforderliche Anzahl von Schöffen besonders vorgeladen (entboten) werden mußten. Mit dem Verschwinden der alten Grafengerichte und dem Umsichgreifen der Territorialgerichtsbarkeit kamen aber die ungeborenen Gerichte fast überall außer Anwendung und auch in Westphalen wurde das verbotene Ding die Regel.

Die Behmgerichte wurden nur in Westphalen gehalten und es ist Fabel, wenn noch heutzutage an vielen Orten Deutschlands in alten Schlössern, verfallenen Burgen und dergl. finstere Gemäcker gezeigt werden, in denen die Gerichte der heiligen Behme zu Gericht gehalten haben sollen. Ebenso durften die Schöffen der Behmgerichte (Freischöffen) ursprünglich nur Einheimische also Westphalen seyn; man sah aber bald ein, daß, wenn der Rechtsunsicherheit wirklich abgeholfen, wenn an den Verurtheilten die verdiente Strafe wirklich vollzogen werden sollte, auch Fremde als Behmschöffen aufgenommen werden mußten. So geschah es, und im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts waren durch das ganze deutsche Reich Tausende und Abertausende von solchen Richtern der heiligen Behme verbreitet. Jeder frei und ehelich Geborne, an dem sonst kein Makel haftete, konnte — aber nirgends anders als in Westphalen — in den Bund der Behmrichter aufgenommen werden. Wer es irgend möglich machen konnte, verschute die Reise nicht, um in Westphalen den Schöffen-eid zu schwören und sich einweihen („wissend machen“) zu lassen. Im Gegensatz zu diesen Eingeweihten („Wissenden“) hießen alle übrigen, die nicht Behmschöffen waren, „Nichtwissende“.

Hiermit hing eine wichtige Eintheilung der Behmgerichte zusammen. Man unterschied nämlich das „offene“, „offenbare Ding“ und das „heimliche“, das „Stilgericht“, auch „heimliche Acht.“ Vor das erstere wurden nur die Nichtwissenden geladen; war dagegen ein Schöffe, ein Wissender, selbst angeklagt, so durfte dieser nur vor das „heimliche Ding“ entboten und nur in diesem ihm der Proceß gemacht werden. Unter solchen heimlichen Gerichten, die man auch „die beschlossene Acht“ nannte, darf man aber, was freilich aus Mißverständnis des Namens meistens geschieht, nicht etwa Gerichte verstehen, die bei Nacht und an unzugänglichen, verborgenen Orten, in Höhlen, Ruinen und Wäldern, gehalten

worben wären, sie erhielten diese Namen bloß, weil außer Wissenden Niemand an denselben Theil nehmen durfte und alle etwa anwesende Nichtschöffen sich entfernen mußten. Wie das offenbare Ding wurde übrigens auch das Stillgericht stets bei Tage, unter freiem Himmel, an den bekannten Gerichts-, den sogenannten Wahl-stätten auf offenem Felde, in der Regel unter dem Schutze eines großen Baumes abgehalten. Das „offene Ding“ verwandelte sich sofort in ein „Stillgericht“, wenn die umstehenden Nichtwissenden, die meistens nur aus Neugierde herbeigekommen waren, aufgefordert wurden, den Gerichtsplatz zu verlassen. Dieser Aufforderung mußte sofort Folge geleistet werden und wehe dem, der sich unbefugter Weise unter die Schöffen eingedrängt und dem Stillgericht beigewohnt hätte. Ohne Erbarmen wurde ein solcher Eindringling, den man entdeckte, ergriffen und an dem nächsten Baume aufgeknüpft.

Eine derartige Umwandlung des offenen in das heimliche Gericht kam sehr häufig vor; in allen den

Fällen nämlich, wenn der Angeschuldigte auf die an ihn ergangene Vorladung sich nicht selbst gestellt hatte. Gegen einen Abwesenden in dieser geschlossenen Acht zu verfahren, namentlich das über ihn gefällte Urtheil geheim zu halten, war dringend nothwendig, damit derselbe von Niemand gewarnt werden und auf seine Sicherheit bedacht seyn konnte. In dieser Geheimhaltung lag also die Haupteigenthümlichkeit und die Hauptwirksamkeit der Behmgerichte, auch nannte man sie später überhaupt, selbst wenn das Verfahren vor dem offenen Ding stattfand, „heimliche Gerichte.“

(Fortsetzung folgt.)

Gold-Course. Stuttgart, den 30. Sept. 1857.	
Württemberg. Dukaten (Feser Course)	5 fl. 45 kr.
Andere Dukaten	5 fl. 30 kr.
Friedrichsd'or	9 fl. 37 kr.
20 Franks-Stücke	9 fl. 17 kr.
K. Staatskassen-Verwaltung.	

**Postomnibus- beziehungsweise Eilwagenfahrten
zwischen Mühlacker, Pforzheim und Wildbad (per Neuenbürg, Pöfen und Calmbach.)**

Abgang aus Mühlacker:		Ankunft	Abgang	Ankunft
		in Pforzheim:	aus Pforzheim:	in Wildbad:
1) täglich um 9 Uhr 10 Minuten Morgens (Post-Omnibus) nach Ankunft der Züge II. und V. von Eßlingen, Stuttgart, Heilbronn und von Bruchsal (Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg.)		um 10 Uhr 40 Min. Vormittags.		
2) täglich um 12 ¹ / ₄ Uhr Mittags (Post-Omnibus) nach Ankunft der Züge IV. VI. (A.) und VII. von Ulm (Augsburg u. München) Friedrichshafen, Stuttgart, Heilbronn, Bruchsal (Karlsruhe ic., Straßburg, Mannheim, Frankfurt.)		um 1 ³ / ₄ Uhr Nachmittags.		
3) täglich um 4 Uhr 10 Min. Nachmittags (Eilwagen und Post-Omnibus) nach Ankunft der Züge VI. B. und IX. von Stuttgart, Heilbronn, Bruchsal (Basel, Paris, Straßburg, Heidelberg, Mannheim, Frankfurt, Leipzig, Berlin ic.)		um 5 ¹ / ₂ Uhr Abends.	um 5 Uhr 35 Min. Abends (Eilw.-ge.-fahrt).	gegen 9 Uhr Abends.
4) täglich um 7 Uhr 45 Min. Abends (Post-Omnibus) nach Ankunft der Züge VIII. und XIII. von Friedrichshafen, Ulm Stuttgart, Heilbronn und Bruchsal (Karlsruhe, Basel, Straßburg ic., Mannheim, Heidelberg, Frankfurt.)		um 9 Uhr 18 Min. Abends.		

Abgang aus Wildbad:	Ankunft in Pforzheim:	Abgang aus Pforzheim:	Ankunft in Mühlacker:
um 6 ¹ / ₄ Uhr Morgens (Eilwagen).	um 9 ¹ / ₂ Uhr Vormittags.	1) täglich um 7 Uhr Morgens (Post-Omnibus).	um 8 ¹ / ₂ Uhr Morgens zur Influx auf die Züge II. u. V. nach Bruchsal (Karlsruhe, Straßburg ic., Basel, Heidelberg, Mannheim, Frankfurt) und nach Heilbronn Stuttgart, Ulm, (Augsburg), Friedrichshafen (Schweiz).
		2) täglich um 9 ³ / ₄ Uhr Vormittags (Eilwagen und Postomnibus).	um 11 Uhr 10 Minuten Vormittags zur Influx auf die Züge IV. VI. (A.) u. VII. nach Bruchsal (Mannheim, Frankfurt, Karlsruhe, Basel, Straßburg Paris ic.) und nach Heilbronn, Stuttgart ic.
		3) täglich um 12 Uhr 30 Min. Nachmittags (Postomnibus).	um 2 Uhr Nachmittags zur Influx auf die Züge VI. (B) und IX nach Bruchsal (Mannheim, Karlsruhe, Straßburg, Offenburg), Stuttgart, Ulm (Augsburg, München) Friedrichshafen (Schweiz).
		4) täglich um 4 Uhr 45 Min. Abends (Postomnibus).	um 6 Uhr 15 Min. Abends zur Influx auf die Züge VIII. und XIII. nach Bruchsal (Karlsruhe) und nach Heilbronn, Stuttgart und Eßlingen.

